

NEWSLETTER: WAS BRINGT 2017?

Ausgabe 1/2017

2017

Ein neues Jahr – neue Regelungen!

Einige Änderungen bringt das neue Gesetz gegen Lohn- und Sozialdumping mit sich. Die Auftraggeberhaftung sowie die drastische Erhöhung von Verwaltungsstrafen können Unternehmen erhebliche Kosten verursachen.

Schrittweiser Einstieg in den Arbeitsprozess nach längerem Krankenstand?

Für Arbeitnehmer nun möglich.

Für Väter gibt es ab dem 01.03.2017 das „Papamonat“.

Datenschutz-Grundverordnung ab Mai 2018 unmittelbar wirksam. Frühzeitige Vorbereitung ist ratsam!

Das neue Erbrecht ist da!
Die wichtigsten Änderungen schnell erklärt.



1. NEUES LOHN- UND SOZIALDUMPING-BEKÄMPFUNGSGESETZ (LSD-BG)

Das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) trat mit **01.01.2017** in Kraft. Es ist ein **formal neues Gesetz** und übernimmt ua. (teilweise) die bisherigen Regelungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) und Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) zum Lohndumping.

1.1. Das LSD-BG gilt für

- Arbeitsverhältnisse, die auf einen privatrechtlichen Vertrag beruhen,
- entsandte oder Dritten überlassene Arbeitnehmer,
- Beschäftigte nach dem Heimarbeitsgesetz und
- land- und forstwirtschaftliche Arbeiter.

Ausgenommen sind zB mobile Arbeitnehmer im grenzüberschreitenden Transportbereich oder vorübergehend nach Österreich entsandte Fachkräfte innerhalb eines Konzerns für bestimmte Zwecke (zB Forschung, Controlling).

1.2. Zu wesentlichen Änderungen kommt es iZm **Arbeitsverhältnissen mit Auslandsbezug**:

- Im **Baubereich** wird die **Auftraggeberhaftung** erweitert, sodass künftig nicht nur die Beschäftiger für die Lohnansprüche von grenzüberschreitend entsandten oder überlassenen Arbeitnehmern nach Österreich haften, sondern auch österreichische **private oder öffentliche Auftraggeber**. Der Arbeitnehmer kann sich aussuchen, ob er den Beschäftiger, den Auftraggeber oder beide auf Zahlung in Anspruch nimmt.

- Weiters kommt zu einer **Änderung der Meldepflicht**. Meldungen an die Zentrale Koordinationsstelle sind künftig **vor Arbeitsaufnahme** der grenzüberschreitend entsandten oder überlassenen Arbeitnehmer in Österreich **für jede Entsendung oder Überlassung** vorzunehmen. Allerdings gibt es Erleichterungen/Ausnahmen für mehrmalige Entsendungen. Zusätzlich muss in jeder Meldung eine **Ansprechperson** für die Behörden bekannt gegeben werden.
- Künftig sind **Unterlagen** (Melde-, Sozialversicherungs- und Lohnunterlagen) **immer** am Arbeitsort (sofern keine Ausnahme vorliegt wie zB bei mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich) **bereitzuhalten**.

1.3. Zudem werden die **Verwaltungsstrafen** drastisch **erhöht**. Es drohen Geldstrafen von € 1.000,00 - € 50.000,00. Bei Verstößen gegen die Meldepflicht kann es zu Geldstrafen bis € 20.000,00, bei Unterentlohnung von Arbeitnehmern oder Nichtbereithaltung von Lohnunterlagen bis € 50.000,00 kommen.



Darüber hinaus kann die **Tätigkeit des Arbeitgebers** mit Sitz in Österreich, der EU oder Schweiz (auch des überlassenden Arbeitgebers) für bis zu 5 Jahre **untersagt** werden.

2. WIEDEREINGLIEDERUNGSTEILZEIT

Durch das Ende Dezember beschlossene Wiedereingliederungsteilzeitgesetz soll Arbeitnehmern mit längerem Krankenstand von **mindestens 6 Wochen** wieder ein schrittweiser Einstieg in den Arbeitsprozess ermöglicht werden. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen zukünftig eine **Wiedereingliederungsteilzeit** von bis zu höchstens 9 Monaten vereinbaren können (§ 13a AVRAG neu).

Voraussetzungen sind

- eine schriftliche Vereinbarung
- eine **Bestätigung über die Arbeitsfähigkeit** des Arbeitnehmers,

- die **Beratung** des Arbeitnehmers und Arbeitgebers über die Gestaltung der Wiedereingliederungsteilzeit durch **fitzwork** und
- ein **Wiedereingliederungsplan**.

Der Einkommensverlust des Arbeitnehmers während der Wiedereingliederungsteilzeit, wird durch das **Wiedereingliederungsgeld** im Bereich der **Krankenversicherung** ausgeglichen.

3. **KBGG-NOVELLE (UA. ÄNDERUNG DES FAMILIENZEITBONUSGESETZES UND KINDERBETREUUNGSGELDGESETZES)**

Die wichtigste Neuerung betrifft die Einführung eines **flexiblen Kinderbetreuungsgeld-Kontos**.

Es gibt künftig auch einen Familienzeitbonus für Väter. Unterbricht der Vater seine Erwerbstätigkeit unmittelbar nach der Geburt, erhält er für höchstens 31 Tage eine Geldleistung. Man spricht in diesem Zusammenhang von der **Familienzeit** oder umgangssprachlich vom „Papamonat“.

Die KBGG-Novelle tritt am **01.03.2017** in Kraft und ist auf Geburten ab **01.03.2017** anzuwenden.

4. **EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DS-GVO)**

Die neue DS-GVO ist ab **25.05.2018** in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar wirksam. Sie regelt den Datenschutz EU-weit neu und ersetzt ab diesem Zeitpunkt das derzeit in Österreich geltende Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000).

Für nähere Informationen zu den Neuregelungen verweisen wir auf unsere Homepage, auf der wir die DS-GVO bereits vorgestellt haben:

- http://www.unger-rechtsanwaelte.at/aktuelles/detail/article/aenderungen_durch_die_datenschutz_grundverordnung_teil_i.html
- http://www.unger-rechtsanwaelte.at/aktuelles/detail/article/aenderungen_durch_die_datenschutz_grundverordnung_teil_ii.html

- http://www.unger-rechtsanwaelte.at/aktuelles/detail/article/aenderungen_durch_die_datenschutz_grundverordnung_teil_iii.html

5. EXEKUTIONSORDNUNG (EO) -NOVELLE 2016

5.1. Internetversteigerung

Die Rolle der bestehenden **Internetversteigerungsplattform www.justiz-auktion.at** soll durch die Novelle gestärkt werden. Eine andere Plattform darf nur dann verwendet werden, wenn zu erwarten ist, dass dort offenkundig unter Berücksichtigung der Kosten ein höherer Erlös erzielt werden kann.

Unzulässig ist künftig die **Abgabe von Geboten mittels** eines automatisierten Datenverarbeitungsprogramms, sog. **Sniper-Programme**.

5.2. Gehaltspfändung

Durch die Novelle kommt es zu einer Änderung bei der Existenz mehrerer beschränkt pfänderbarer Forderungen (Vorliegen mehrerer Drittschuldner, zB Arbeitgeber). Übersteigen die einzelnen, beschränkt pfändbaren Geldforderungen gemeinsam das sog „Existenzminimum“, so hat das Gericht die unpfändbaren Grundbeträge aufzuteilen und die Höhe des von jedem einzelnen Drittschuldner an den Gläubiger zu zahlenden Teils festzulegen. Bisher war es Gerichtspraxis, dies einer Kooperation zwischen den Drittschuldner zu überlassen.

Das Rehabilitationsgeld (für vorübergehende Invalidität oder Berufsunfähigkeit von mind. 6 Monaten) wird nun gesetzlich zu den beschränkt pfändbaren Forderungen gezählt.

5.3. Internationales Exekutionsrecht

Genauer geregelt werden zB die Anpassung ausländischer Exekutionstitel oder die Vollstreckung ausländischer Bruchteilexekutionstitel (hier schuldet der Verpflichtete einen Bruchteil seiner Bezüge).

6. NOVELLE DER GEWERBEORDNUNG (GEWO)

Die Regierung hat sich auf eine Novelle der Gewerbeordnung geeinigt. Zurzeit ist sie noch in Begutachtung. Politisch ist die Änderung allerdings umstritten.

Für weitere Informationen dürfen wir auf unseren Newsletter auf unserer Homepage http://www.unger-rechtsanwaelte.at/aktuelles/detail/article/aenderungen_in_der_gewerbeordnung.html verweisen:

7. REGISTRIERKASSE- MANIPULATIONSSCHUTZ

Seit 01.07.2016 müssen alle Unternehmen, welche die Voraussetzungen erfüllen (betriebliche Einkünfte gem. § 2 Abs 3 Z 1 - 3 EStG ab einem Nettjahresumsatz von € 15.000,00 und Barumsätzen über € 7.500,00 netto je Betrieb/Jahr), ihre Bareinnahmen mittels einer Registrierkasse einzeln erfassen.

Wichtig ist für 2017: **ab 01.04.2017** müssen alle Registrierkassen mit einer **verpflichtenden technischen Sicherheitseinrichtung** ausgestattet sein, die eine nachträgliche Manipulation der Daten verhindert.

8. UWG-NOVELLE – BUCHUNGSPLATTFORMEN

Durch die UWG-Novelle hat der Gesetzgeber die **Bestpreisklauseln von Buchungsplattformen** in die „schwarze Liste“ aufgenommen und sie als aggressive Geschäftspraktik qualifiziert.

Künftig darf ein Buchungsplattformbetreiber von Beherbergungsunternehmen nicht mehr verlangen, dass dieser auf anderen Vertriebswegen - inklusive seiner eigenen Website - keinen günstigeren Preis oder keine anderen günstigeren Bedingungen als auf der Buchungsplattform anbietet. Derartige Vereinbarungen sind rechtsunwirksam.

Die Änderung trat per **01.01.2017** in Kraft.

9. NEUES FINANZMARKT-GELDWÄSCHEGESETZ (FM-GWG)

Durch das neue FM-GwG werden die Bestimmungen zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung sowie die Vorgaben der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie für Finanz- und Kreditinstitute in einem eigenen Gesetz

zusammengefasst. Die Regelungen im Bankwesengesetz sind damit entfallen.

Der Schwerpunkt des FM-GwG liegt in **verstärkten Sorgfaltspflichten** bei Hochrisikoländern sowie Transaktionen mit hohen Geldbeträgen. Es sind **unternehmensintern verpflichtende Risikoanalysen** zu erstellen. Die Einschätzung eines möglichen Risikos wird nicht mehr anhand vordefinierter Sachverhalte sondern mittels verschiedener Faktoren (ua. Risikovariablen, Indikatoren und Faktoren für geringes und höheres Risiko) vorgenommen, um so eine bessere Abdeckung möglicher Risikoszenarien zu erreichen.

Weiters werden die **Verwaltungsstrafen bei Verstößen verschärft**. Es drohen Verwaltungsstrafen bis zu einem Höchstbetrag von € 5 Mio. oder 10% des jährlichen Gesamtumsatzes.

ÜBERSICHT ERBRECHTS-ÄNDERUNGEN

- Erbrecht des Ehegatten, eingetragenen Partner und Lebensgefährten erweitert
- verstärkte Formvorschriften für fremdhändiges Testament
- Ex-Mann/-Frau erbt nun auch bei Testamenten nichts mehr
- Eltern und weitere Vorfahren (zB Großeltern) nicht mehr pflichtteilsberechtigt
- Pflichtteilsansprüche erst ab 1 Jahr einforderbar
- Stundung oder Ratenzahlung des Pflichtteils möglich
- Pflichtteilsminderung bei fehlendem Naheverhältnis
- Erweiterung der Enterbungsgründe
- Pflegevermächtnis neu

10. NEUES ERBRECHT (ERBRÄG 2015)

Durch die Erbrechtsreform wurde das Erbrecht per **01.01.2017** erheblich geändert. Die wesentlichen Neuerungen sind:

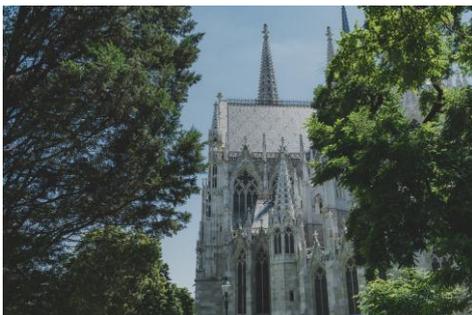
10.1. Gesetzliche Erbfolge

Der **Ehegatte oder eingetragene Partner** eines kinder- und elternlosen Verstorbenen erbt nun alleine – allfällig vorhandene **Großeltern oder Geschwister gehen leer aus**.

Sind gar keine Erben vorhanden, erhält nun der **Lebensgefährte** des Verstorbenen den gesamten Nachlass (die gesamte Erbschaft). Voraussetzung ist, dass der Lebensgefährte innerhalb der **letzten 3 Jahre vor dem Tod des Verstorbenen mit diesem in einen gemeinsamen Haushalt** lebte.

10.2. Gewillkürte Erbfolge: letztwillige Verfügungen (Testament, Kodizill)

Um die Fälschungssicherheit zu erhöhen, wurden die Vorschriften zum fremdhändigen, dh. nicht vom Verstorbenen selbst eigenhändig geschrieben, Testament verschärft. Der Verstorbene muss das nicht selbst geschriebene Testament in Gegenwart von **3 gleichzeitig anwesenden Zeugen** unter-



schreiben und es mit dem **Zusatz** versehen, dass dieses seinen **letzten Willen** enthält.

Die Identität der Zeugen muss aus der Urkunde hervorgehen und sie müssen „als Zeugen“ unterschreiben. Den Inhalt des Testaments müssen sie nicht kennen.

Die **Schenkung auf den Todesfall** ist, sofern diese in Notariatsaktform errichtet und kein Widerrufsverzicht vorbehalten wurde, nach dem Tod des Geschenkgebers als Vertrag wirksam.

Ab 01.01.2017 gelten Testamente zugunsten des früheren Ehegatten/eingetragenen Partners/Lebensgefährten als **aufgehoben**, wenn die Ehe, eingetragene Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft aufgelöst wird.

10.3. Pflichtteilsrecht

Eltern und weitere Vorfahren haben künftig keinen Anspruch mehr auf einen Pflichtteil. **Pflichtteilsberechtig** sind nun nur mehr die **Nachkommen** und der **Ehegatte** oder **eingetragene Partner** des Verstorbenen.

Pflichtteilsansprüche werden mit dem Tod des Verstorbenen **fällig**, können aber erst nach 1 Jahr eingefordert werden. Ab Fälligkeit ist der Pflichtteil vererbbar.

Der Verstorbene kann nun zusätzlich eine **Stundung oder Ratenzahlung** des Pflichtteils von bis zu 5 Jahren verfügen. In diesen Fällen fallen gesetzliche Zinsen an (4 % p.a). Der Zeitraum kann von Gericht auf höchstens 10 Jahre verlängert werden.

Der Pflichtteil kann um die Hälfte **gemindert** werden, wenn zwischen dem Verstorbenen und dem Pflichtteilsberechtigten über einen längeren Zeitraum (20 Jahre!) kein familiäres Naheverhältnis bestand. Das Recht auf Minderung besteht nicht, wenn der Verstorbene den Kontakt grundlos gemieden hat oder berechtigten Anlass für fehlenden Kontakt gegeben hat.

10.4. Enterbungsgründe

Die Enterbungsgründe werden erweitert. Künftig werden auch **gerichtlich strafbare Handlungen gegen nahe Angehörige** des Verstorbenen als Enterbungsgrund angesehen. Der Enterbungsgrund der „anstößigen Lebensart“ entfällt dafür.

Die Enterbung kann auch stillschweigend erfolgen. Der Enterbungsgrund muss für die Enterbung durch den Verstorbenen kausal gewesen sein.

10.5. Pflegevermächtnis

Eine dem Verstorbenen nahe stehende Person, die diesen in den letzten 3 Jahren vor seinem Tod mindesten 6 Monate für mindestens 20 Stunden/Monat gepflegt hat, gebührt ein gesetzliches Vermächtnis, soweit nicht eine Zuwendung gewährt oder ein Entgelt bezahlt wurde.

MAG. SYLVIA UNGER

Ferstelgasse 1/1
1090 Wien

Tel: (+43)1 402 36 23
Fax: (+43)1 402 36 23 44
office@unger-rechtsanwaelte.at